



Informationen für private Zuwendungsempfänger zur Dokumentationspflicht bei der Durchführung von Vergabeverfahren -Infoblatt Dokumentationspflichten-

Vorbemerkung

Mit diesem Informationsschreiben möchten wir den Zuwendungsempfängern Hinweise zur erforderlichen Dokumentation bei der Durchführung von Vergabeverfahren geben, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen und/oder aufgrund des Zuwendungsbescheides an vergaberechtliche Regelungen gebunden sind. Diese Hinweise ersetzen jedoch keine Rechtsberatung und sind nur geeignet, einen groben Überblick zu geben. Zuwendungsempfängern, die wenig Erfahrung mit der Vergabedokumentation haben, wird dringend empfohlen, sich Unterstützung durch Dritte zu sichern oder zumindest Beratungsstellen zu konsultieren. Dies sollte spätestens vor Einleitung des ersten Vergabeverfahrens erfolgen. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen ist ausgeschlossen. Eine Haftung für Schäden, die sich aus der Verwendung der abgerufenen Informationen ergeben, wird nicht übernommen.

Vergabedokumentation des Zuwendungsempfängers bei aus dem EFRE geförderten Vorhaben – was steckt dahinter?

Der Zuwendungsempfänger hat bei Vergabeverfahren eine Dokumentationspflicht, die unabhängig vom Auftragswert (d.h. im Unter- wie im Oberschwellenbereich) und vom Auftragsgegenstand ist.

Die zwingend geltenden Bestimmungen zur Dokumentation sind u.a. geregelt in § 20 Abs. 1 VOB/A, § 20 Abs. 1 VOL/A (im Text der Vorschrift sind die erforderlichen Angaben nicht im Einzelnen festgelegt, diese finden sich in den Erläuterungen zur VOL/A - Anhang IV der VOL/A), § 8 VgV, § 2 Abs. 6 und § 15 Abs. 2 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes, Nr. 1.2 und Nr. 3.9 des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie Verkehr und Landesentwicklung vom 7. November 2016, zuletzt geändert am 28. August 2017 (Vergabeerlass). Die Dokumentation soll gewährleisten, dass die Auftragsvergabe transparent und nachvollziehbar ist. Dies folgt aus dem Transparenzgebot des § 97 Abs. 1 GWB.

Eine Vergabedokumentation (Vergabevermerk) ist bei allen Vergabearten zu erstellen. Die Dokumentation muss von Anbeginn (VOL/A, VgV) bzw. zeitnah (VOB/A), fortlaufend und vollständig erfolgen. Wichtig ist, dass die Vergabeakte stets aktuell gehalten wird, so dass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen dokumentiert werden.

Bei der Dokumentation empfiehlt sich eine chronologische Reihenfolge. Jeder dokumentierte Verfahrensschritt sollte eine Datumsangabe enthalten und erkennen lassen, von wem der Vermerk gefertigt wurde (Namensangabe mit Vor- und Zunamen und zweckmäßigerweise mit Unterschrift). Dies ermöglicht im Bedarfsfalle den Beweis einer zeitnahen und fortlaufenden Dokumentation. Jedenfalls nicht ausreichend (da nicht „von Anbeginn“ bzw. „zeitnah“) ist eine nachträgliche rückschauende Dokumentation erst nach Beendigung des Vergabeverfahrens bzw. nach Zuschlagserteilung.

Bei der Inanspruchnahme der Hilfe eines Dritten, z.B. eines Projektsteuerers, ist zu beachten, dass dies dokumentiert werden muss, auch inwieweit Sie den Vorschlägen des Dritten im Vergabeverfahren gefolgt sind. Der Dritte hat eine ordnungsgemäße Dokumentation durchzuführen, falls ihm mit Vertragsschluss die Abwicklung des Projekts einschließlich der Durchführung des Vergabeverfahrens übertragen wurde.

Auf die im Zuwendungsbescheid geregelte Aufbewahrungsfrist von Unterlagen wird besonders hingewiesen.

Mängel in der Dokumentation werden grundsätzlich Ihnen (auch bei Hilfe eines Dritten) als Zuwendungsempfänger angelastet. Eine Verletzung der Dokumentationspflicht kann zu einem (Teil-)Widerruf des Zuwendungsbescheides und damit zu einer Rückforderung der Zuwendung nach den §§ 49, 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes führen.

Hinweis:

Bei einem voraussichtlichen Auftragswert von unter 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) pro Auftrag kann auf das Einholen von Vergleichsangeboten bei Bau- und Dienstleistungen verzichtet werden; bei Lieferleistungen mit einem Auftragswert zwischen 7.500 Euro und 10.000 Euro sind grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln, zum Beispiel durch Internetrecherche oder fernmündliche Preisabfrage (Nr. 1.2 i. V. m. Nr. 3.9 des Vergaberlasses). **Der Verzicht auf das Einholen von Vergleichsangeboten entbindet jedoch nicht von der Dokumentationspflicht.**

Beratung:

Für eine Beratung und weitergehende Informationen stehen Ihnen neben Rechtsanwaltskanzleien und Beratungsunternehmen die im Infoblatt „Informationen für den Zuwendungsempfänger zur Anwendung des Vergaberechts – Infoblatt Vergabe“ genannten Stellen zur Verfügung.